



Dienstag den 25. Juny 1805.

— (Joseph Georg Trafsler.) —

W e r t a u.

Das schöne Bestreben, dem k. auch
 k. Militär in allen seinen Zweigen
 Beweise theilnehmenden Wohlwollens
 zu geben, wird unter allen Ständen
 immer sichtbarer und allgemeiner.
 So hat der Bürger aus Ofen Ma-
 thias Knog am 9ten Januar d. J.
 in seinem neu erbauten Hause allhier
 einen öffentlichen Ball abgehalten,
 und den Ertrag, der auf 595 fl.
 26 fr. sich belief, dem Militär- und
 Civil-Spiellern allhier bestimmte. Se.
 Königl. Hoheit der Kriegs- und Marines
 Minister gerührt von solchen Patrio-
 tismus, den in derley Handlungen

sichtbar wird, befohlen die öffentliche Bee-
 läumung desselben. Welches also
 hiemit von Seite des Westgallizischen
 General-Commando mit vieler Theils-
 nahme geschieht.
 Fortsetzung des in N. 50. abgedruck-
 ten Patents.

6. Diese Anzeigen und Erklärungen
 sind auf dem platten Lande von jedem
 Dorfrichter in seiner Gemeinde nach
 daselbst wiederholter Kundmachung ge-
 genwärtigen Patents einzubehalten, in
 das hierzu bestimmte Formular einzus-
 tragen, mit der eigenhändigen Rechts-
 mensunterschrift, oder mit dem bezeug-
 ten Handzeichen des Patenten so
 befähigten, dann unbeschädlich hies-

nen drey Tagen vom Tage des hiezu erhaltenen ämtlichen Auftrages, untr Fertigung des Richters und der Geschwornen, welche für die Richtigkeit der in der Gemeinde geschehenen Kundmachung des Patents zu haften haben, dem obrigkeitlichen Amte zu übergeben.

7. Wer bei Gelegenheit der Kundmachung des Patents sich zu einem Vorrathe nicht bekennet, wird zu keiner nachträglichen Anzeige zugelassen. Erwiesene Unmöglichkeit seine Erklärung früher einzubringen, kann allein diesfalls eine Ausnahme bewirken, in welcher Hinsicht dann auch von den die Publikation des Patents in der Gemeinde obhabenden Richtern und Geschwornen, am Schlusse des Formulars die Rahmen der bei der Publication nicht erschienenen Gemeindinsassen aufzuzeichnen sind, um solche entweder innerhalb der oben bemessenen dreytägigen Frist, oder im Falle, wo eine erweisliche Unmöglichkeit sùrgewarter hätte, binnen drey Tagen nach behobenem Hindernisse zur nachträglichen Erklärung verhalten zu können. 8. In den jenen drey Tagen nach der auf der obrigkeitlichen Amtskanzley geschehenen Publication des Patents, binnen welchen die Gemeinden ihre Erklärungen durch ihre Richter einzubringen angewiesen sind, haben auch alle einzelne keiner geschlossenen Gemeinde zugetheilten Pächten, Emphiteuten, Wähler, Schänker, Gastwirthe, und andere Individuen geistlichen oder weltlichen Standes ihre diesfällige Aeußerungen unmittelbar bei dem obrige-

keitlichen Amte einzubringen; diesen und jenen der Gemeinden hat die Obrigkeit ihre eigene Erklärung anzuschließen, und solche insgesammt dem Kreisamte binnen drey Tagen zu überreichen.

9. In den Landstädten sind die einzelnen Erklärungen durch die Hauseigenthümer folgendermassen zu sammeln: Es hat nämlich jeder Hauseigenthümer in das ihm zugestellte Formular unter eigener strenger Dafürhaftung die Rahmen aller seiner Hauseinwohner einzuschreiben, und von jedem derselben durch Contra-Signirung am entgegengesetzten Rande, in der hiezu bestimmten Rubrike mit der eigenhändigen Rahmenfertigung, oder dem beigefügten gewöhnlichen Handzeichen, der Ortsobrigkeit den Beweis zu liefern, daß jeder einzelne Einwohner von ihm Hauseigenthümer zur Erklärung aufgefordert worden ist; so wie nun bei jenen, die zu einem Vorrathe sich bekennen, die Beträge in den betreffenden Rubriken aufzuführen sind, bei jenen, die keinen Vorrath angegeben haben, die Rubriken blos mit einem Striche durchzugehen; in der Hauptstadt aber, und in den grösseren in Vierteln eingetheilten Städten, sind die von den Hauseigenthümern erhobenen Erklärungen durch die Viertelher zu sammeln, in der oben vorgeschriebenen Zeit dem Magistrate, von diesem aber innerhalb drey Tagen bei Schutzstädten durch das obrigkeitliche Amt, bei freyen Städten unmittelbar an das Kreisamt, in Prag aber unmittelbar an das Subernium einzubringen.

gleichen. 10. Sämmtliche diesfällige Erklärungen sind in zwey gleichen Partien abzufassen und einzubringen; von jenen der Unterthanen hat ein Part auf der obrigkeitlichen Amtskanzley, von jenen der Wirer in Städten ein Part auf dem Rathuse, von jenen endlich der Obrigkeiten das eine Part im Kreisamte zu Jedermanns freyen Einsicht und Controlle, an einem hiezu eigens bestimmten, und öffentlich bekannt gemachten Orte zurückzubleiben. 11. Jeder die Angabe des Eigenthümers oder Inhabers überseigende, oder von demselben gar nicht angegebene, und in der Folge entdeckt werdende Vorrath soll ohne weiters confiscirt, auf kränzlich Anweisung an die Unterthanen der erhobentmassen Getreides bedürftigen Dominien verkauft, und der dafür gelöste baare Betrag ganz dem Anzeiger mit Verschweigung seines Rahmens verabsolget werden. Die Untersuchungskosten hat insbesondere noch der Schuldtragende zu vergüten. 12. Sollte der Inhaber eines fremden Getreidevorraths solchen verschwiegen haben, so wird dieser zum Erlag des Geldwertes verhalten, falls aber dieser Betrag seine Vermögenskräfte übersteiget, mit einer dem Geldbetrage angemessenen Arrest- oder Leibesstrafe belegt werden. Auch in diesem Fällen wird die Geldstrafe ganz dem Anzeiger zugewendet; sollte aber der Fall eintreten, daß ein Vorrath, sowohl von dem Eigenthümer, als von dem Bewahrer desselben, verschwiegen würde, und daß

folglich nebst der Confiscation des Vorraths, auch die Geldstrafe des Wertes zu verhängen käme, so soll der eine Werthsbetrag dem Anzeiger verabsolget, der zweite Werthsbetrag aber zur Unterstützung der Armut verwendet werden. 13. Zum Verkaufspreise der in die Confiscation verfallenden Vorräthe haben Wir für das Korn jenen Preis von 8 fl. für den Megen, für den Haber aber von 3 fl. für den Megen festzusetzen befunden, in welchem Wir dem Lande die Korn- und Mehl- dann Habers-Anschüssen aus Unseren Aeraerialmagazinen vom 1. Junius anzufangen, abrechnen zu lassen, Uns allergnädigst entschlossen haben. Deym Weizen, bei Erbsen und Linsen setzen Wir in diesen Fällen den Preis von 10 fl. bei der Gerste von 5 fl., dann bei Wicken von 3 fl. für jeden Megen hiemit fest.

(Die Fortsetzung folgt)

An die resp. Herren Abnehmer der Kraffauer deutschen Zeitung.

Die sämmtlichen resp. Herren Abnehmer, welche ferner diese Zeitung halten wollen, werden ergebenst gebeten, die Pränumerazion für das künftige halbe Jahr mit 5 fl. rhn. bei den löbl. Oberpost und Postämtern ihres Orts gefälligst zu erlegen, von welchen letztern man sich bis Ende dieses Monats nebst den Pränumerazionsgeldern die Bestellung benötigter Exemplare erbittet, um die Auflage verhältnißmäßig einrichten zu können.

Avvertissement.

Von Seiten der k. k. krasauer Lande
rechte in Westgalizien wird dem Hrn.
Michael Bykowski, mittels gegen
wärtigen Edikts bekannt gemacht: daß
der Hr. Anton Czarnocki bei diesen
k. k. Landrechten — um Wiedereinse-
zung in den vorigen Stand gegen
den hiesigen am 21ten December v. J.
wegen 10,000 fl. vohl. erlassenen
Sentenz — wider ihn, dann wider
die Katharina Tarczewska und Anna
Zabębska eine Klage eingereicht
und um Gerichtshilfe, insoweit es
die Gerechtigkeit fordert, angesucht
habe.

Da aber diese k. k. Landrechte, we-
gen seiner Abwesenheit in den k. k. Erb-
landen, ihm Hrn. Michael Bykowski
auf seine Gefahr und Kosten, den hiesi-
gen Rechtsfreund Hrn. Ekielski
zum Vertreter ernannt haben, mit
welchem auch der Prozeß laut der für
die k. k. Erblande vorgeschriebenen
Gerichtsordnung erörtert und entschie-
den werden wird. Er wird daher
zu dem Ende hiermit gewarnt: daß
er, wenn er einige Rechtsbehelfe vor-

händen hat, dieselben dem vernannten
Vertreter bei Zeiten, das ist, binnen
90. Tagen übergebe, oder einen
anderen Sachwalter bestelle, solchen
diesen k. k. Landrechten namhafte
mache, und vorschristmäßig sich jener
Rechtsmittel bediene, die er zu seiner
Verteidigung die schicklichsten erachtet;
widrigenfalls würde er alle mislichen
Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der
k. k. Befehle, sich selbst zuschreiben
müssen.

Joseph v. Mikorowicz.

Joseph Ritter v. Cronensfeld.

W. Roskofsky.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Lande
rechte in Westgalizien. Krasau den
15ten May 1805.

Scherauß

Von Seiten der k. k. krasauer Lande
rechten in Westgalizien wird den Herren
Johann Friedrich Kohlheim, Cypryan
Piotrowski, Stanislaus, Andreas
und Victoria Dowecki mittels gegen-
wärtigen Edikts bekannt gemacht: daß
der Hr. Stephan Turno bei diesen
k. k. Landrechten — wegen 4683. fl.
ohn. 20 kr. sammt Interessen und
Gerichtskosten — eine Klage wider sie
und

Und den Hr. Stanislaus Wodzicki eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, ange sucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen der hierortige Rechtsfreund Hr. Liebich, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblände vorgeschriebenen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnt, daß sie noch zur rechten Zeit am 28sten Augustmonat l. J. selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschristmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigen Falls würden sie alle möglichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Mikorowicz.
Joseph Ritter v. Cronensfels.
W. Kostofchny.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. Krakau den 12ten Jänner 1805.

Elsner. 3

Aukundigung.

Vom Wirthschaftsamt der k. k. Stiftungsfonds Herrschaft Lipowicz, in Westgalizien Krakauer Kreises, wird hiermit kund und zu wissen gemacht, daß am 19ten August d. J. in der diesherrschastlichen Amtskanzley früh in der 9ten Stunde folgende Wollgattungen an den Weiszbiethenden in dem hierländigen Lemberger Gewicht der Centner zu 100 lb gerechnet hiermit hintangegeben werden.

1 Centner 40 lb ganz veredlte 92 flr.
Erster Generation

5 Cent. 3 lb [Winter] Wolle à 75 flr
76 lb Kammwolle à 65 flr.
10 Centner 67 lb ord. Winter- und Sommerwolle à 50 flr.

Pachtlustige haben sich an den bestimmten Tag und Stunde auf der erwähnten Amtskanzley mit einem 10pet. Vadio versehen, einzufinden, wo jeder Zeit die Proben in Augenschein genommen werden können.

Lipowicz, am 14ten Juni 1805. 2

Pachtungs-Aukundigung.

Am 15. Julius l. J. werden folgende zur k. k. Stadt Koszyce gehörige Gefälle, und Realitäten im Orte Koszyce an die Weiszbiethenden licitando verpachtet werden, und zwar:

1.

1. Die Stadt Kofhyeer Propinazions-Rutzung, das ist, das Recht mit Brandwein, Bier und Mery in dem ganzen städtischen Territorio zu propinieren, auf 1 Jahr, nämlich vom 1. November 1805 bis letzten October 1806.

Der Fiskalpreis ist für diese Pachtzeit 2256 fl. rbn.

Der Kofhyeer städtische Weinvers

2. sbrunns-Ruffschlag, durch obige Zeit.

Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 31 fl. rbn.

3. Die basige Markt, und Standgelber durch gedachte Zeit.

Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 230 fl. rbn.

4. Die städtische Huttung Quiel genannt auf 3 nacheinander folgende Jahre, das ist vom 1. November 1805 bis Ende December 1808.

Der Fiskalpreis für 1 Jahr ist 120 fl. rbn.

5. Der städtische Grund Poręba auf obige Zeit.

Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 10 fl. rbn.

6. Der städtische Grund Kliny auf obige Zeit.

Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 2 fl. 30 kr.

7. Der städtische Grund Odhog auf obige Zeit.

Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 2 fl. 15 kr.

Pachtlustige haben sich daher am 15. Julii l. J. Früh um die 9te Morgensstunde in Kofhyee bei der Kreisamtlichen Vizitations-Commission einzufinden. 2

Rundmachung.

Da zur Besetzung der bei der Osviencimer Stadtmagistrate erledigten Bürgermeisterstelle mit dem jährlichen Gehalte von 450 fl. dan der dortigen Syndikusstelle mit der Besoldung jährlich 300 fl. ein neuerlicher Konkurs auf das Ende des Monats Julii d. J. zu eröffnen befunden ist, so wird dieses mit dem Beifuge zur allgemeinen Wissenschaft bekannt zu machen seyn, daß diejenigen Kandidaten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und die mit den nöthigen Eigenschaften, vorzüglich mit dem Wahlfähigkeitss Dekreten aus dem politischen und Judicialfache, dann mit dem vorgeschriebenen Gesuche, längstens bis zur Ausgang des obigen Termins beim Mysleniceer l. Kreisamte anzubringen haben.

Krakau am 10. Juni. 1805.

Baum. 3

Uao

U n k ü n d i g u n g.

Vom Wirthschaftsamt der k. k. Stiftungsfonds Herrschaft Lipowice wird hiemit kund und zu wissen gemacht, daß am 19ten July 1805 folgende diesherrschaftliche Realitäten auf ein, nach Umständen auf 6 Jahre durch öffentliche Feilbitzung zintangegeben werden; und zwar vom 1ten November 1805 anfangend.

- 1mo. Eine Mahlmühle am dem Dorfe Zarzi auf einem beständigen Wasser Ehechlo von 2 Mehl und einem Graupengang, dann Oehlpreffe, nebst einer Brettsäge mit einem Treibrad, dann darzu gehörigen 7 Foch 1336 □ Klafter Acker und Wiesen, das Pretium Fisci beträgt 110 fr.
- 2bo Eine Mahlmühle mit einem Mehl und Graupengang, dann Brettsäge zum Dorfe Kwaczaka gehörig auf den Bach Regulsta samt 25 Foch Acker und Wiesen, das Pretium Fisci ist 80 fr.
- 3tio Die Schankgerechtigkeit vom Brandtwein, Bier, Wein und Metb in Zelen, zum Pretium Fisci sind 770 fr. 30 fr.
- 4to. Ein Einkehrwirthshaus in dem Dorfe Zarzi sammt den darzu gehörigen 1 Foch Grund, das Pretium Fisci ist 10 fr.

5to. Ein Wirthshaus Zbulnik an dem Dorfe Zagorze samt 1 Foch Grund, das Pretium Fisci ist 5 fr.

6to Ein Schankhaus Stemota ober dem Dorfe Babice das Pretium Fisci ist 5 fr.

7mo Das in dem Dorfe Mentkora liegende Einkehrwirthshaus samt 4 Foch 47 1/2 □ Klafter Grunde stücke, zum Pretium Fisci ist 9 fr.

Pachtlustige haben sich demnach mit Ausschluß der Juden am 19ten July d. J. Früh um 9 Uhr in der diesherrschaftlichen Amtskanzley mit einem 10pet. Vadio versehen, einzufinden, und zu jeder Zeit allda die Bedingnisse einzusehen. 2

K u n d m a c h u n g.

Am 5ten August d. J. werden in der Jaworzner k. k. Kam. Verwaltungs- Amts-Kanzley nachstehende obrigkeitliche Gefälle mittelst einer öffentlichen Versteigerung in der 9ten Frühstunde an den Meistbietenden in Pacht gelassen werden.

1mo Die Brandtwein Propination bey der Herrschaft Jaworzno und Cziebkowice auf 1 Jahr anfangend vom 1ten November 1805 bis ult. October 1806.

Das

Das Pretium Fisci ist

bey Zamoryno 2151 fr.

Gieskowice 731 fr.

2do Die Wilschugung bei dem Vorwerk Zamoryno von 30 Stück Rülhen

Buczyna 30 — —

Zufowicz 40 — —

gleichfalls auf 1 Jahr anfangend von 1ten Novmber 1805 bis Ende Octobher 1806. der Fiskalpreis ist von jeden Stück 9 fr. 3 fr. jährlich.

3tio Die Bleywäscherey auf dieser Herrschaft, samt der BleySchmelzhütte ohnweit dem Dorfe Pukowno und dem Haus auf der Bleywäscherey auf 3 nacheinander folgende Jahre von 1ten Novmber 1805 bis ult. October 1808. Der Fiskalpreis ist 300 fr.

Der Meißbieter auf die Bleywäscherey hat den Vortheil, daß ihnen das vorräthige Pflanz und Kohlen in einen sehr mäßigen Preis zugleich überlassen, die Requisitionen aber gegen dem überlassen werden, daß er solche nach Ausgange der Pachtzeit in nemlichen Stand abgebe.

Pachtlustige werden samach mit Ausschluß der Juden an oben bestimmten Tag und Orte mit dem Besätze zu erscheinen vorgeladen, daß jeder Lustant Topcto. Fiskalpreis als Vadium vor der Versteigerung zu erlegen gehalten 180 werde.

Zamoryno am 17ten Juny 1805.

Druck.

I

Exposition-Ankündigung.

Am 19ten Julus d. J. wird die Verpachtung einiger städtischen Realitäten in Welbram vorgeschrieben werden, als:

1 Wirthshaus und die Halbscheid der Marktgeider, der Fiskalpreis ist 112 fr.

Wiesen, der Fiskalpreis ist 17 fr.

Eines Gartens — 1 fr. 16 fr.

Eines Ackergrundes (Nivka) der Fiskalpreis ist 2 fr. 26 fr.

Die Pachtlustigen haben demnach am oben bestimmten Tage im Welbramer Rathause zu erscheinen, und sich mit dem 10ten Theil des Pretium Fisci als Vadium zu versehen.

Krakau, am 17. Juny 1804. I

Kundmachung.

Es ist den 28. Juny v. J. zwischen dem Schloßerthor zu Krakau eine silberne Uhr entwendet worden; Der Eigentümer wird anmuth aufgefodert sich hierwegen bei dem Auditoriat des 1861. k. auch k. k. Prinz Württemberg'schen Infanterie-Regiments zu Krakau am Plage N., 455 im 2ten Stock, binnen 2 Monaten zu melden, und sein Eigenthumsrecht zu erweisen, als im widrigen diese Uhr verkauft, und das Geld depositirt wird. Krakau am 12. Juny 1805.